OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-153047/22/KHu

Datum:
Linz, 31. Jänner 2022

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Huemer über die Beschwerde des E M, vertreten durch die W R GmbH in S, gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Gemeinde St. Roman vom 6. April 2021, GZ: 030/2-2020, betreffend baupolizeiliche Aufträge nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird teilweise stattgegeben und der angefochtene Bescheid wie folgt abgeändert:

- **Der Auftrag gemäß Spruchpunkt I., Aufzählungspunkt 4 (Schafunterstand), entfällt.**
- **Der Auftrag gemäß Spruchpunkt I., Aufzählungspunkt 6 (Backofen samt Flugdach), hat zu lauten: „Schutzdach im Ausmaß von etwa 5 x 4 m mit einer Höhe von ca. 2,5 m auf Grundstück Nr. x, KG Au".**
- **Der Lageplan laut Seite 3 dieser Entscheidung wird zu einem Bestandteil des Bescheidspruches erklärt. Vom Auftrag umfasst sind die in diesem Plan mit A, B, C, E, F (eingeschränkt auf das Schutzdach), G und H beschrifteten Anlagen.**
- **Die Erfüllungsfrist wird mit acht Monaten ab Zustellung dieser Entscheidung festgesetzt.**

Im Übrigen wird der angefochtene Bescheid bestätigt.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

1. Mit Bescheid des Bürgermeisters der Gemeinde St. Roman (in der Folge: belangte Behörde) vom 6.4.2021 wurde dem Beschwerdeführer (in der Folge: Bf) im Sinne eines unbedingten Beseitigungsauftrages aufgetragen, acht näher dokumentierte bauliche Anlagen binnen sechs Monaten nach Rechtskraft des Bescheides vollständig bis zur Erdgleiche zu entfernen.

2. Ein zunächst vom Bf gestellter Antrag auf Gewährung von Verfahrenshilfe wurde vom Landesverwaltungsgericht Oberösterreich mit Beschluss vom 17.6.2021 abgewiesen.

3. Mit Eingabe vom 6.7.2021 erhob der Bf gegen den Beseitigungsauftrag Beschwerde, in der er auf das Wesentliche zusammengefasst vorbrachte, dass er nunmehr 1,2 ha landwirtschaftlichen Grund zugepachtet habe; ferner wurde ein überarbeitetes Betriebskonzept vorgelegt. Der Bf produziere die Produkte zum Verkauf und führe einen erwerbsorientierten land- und forstwirtschaftlichen Betrieb, für den die einzelnen Anlagen erforderlich seien (wurde näher ausgeführt). Ferner wurde ausgeführt, dass der Schafunterstand keiner baubehördlichen Bewilligung bedürfe.

4. Die belangte Behörde legte die Beschwerde samt Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor.

5. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich führte am 18.1.2022 eine öffentliche mündliche Verhandlung durch.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

1.1. Der Bf ist Eigentümer der Liegenschaften X, KG X, mit dem Grundstück X und der Liegenschaft X, KG X, mit den Grundstücken X und X. Die Grundstücke sind als Grünland gewidmet; die Grundstücke stellen teilweise Waldflächen und teilweise Wiesenflächen dar, auf Grundstück X befindet sich ein (wasserrechtlich bewilligter) Fischteich.

1.2. Auf diesen Grundstücken wurden nachfolgende Anlagen vorgefunden, für die jeweils keine Bauanzeige eingebracht wurde bzw. keine Baubewilligung erteilt wurde:

- Tierunterstand auf Grundstück X (im Lageplan beschriftet mit „A“)
- Holzstadel auf Grundstück X („B“)

- Überdachung auf Grundstück X („C")
- Schafunterstand auf Grundstück X („D", nicht dargestellt)
- Lagerhütte auf Grundstücken X und X („E")
- Backofen auf Grundstück X („F")
- Steganlage auf Grundstück X („G")
- Gittermast auf Grundstück X („H")

Die genaue Lage dieser Anlagen ist auf Seite 2 des bautechnischen Befundes vom 23.12.2021, BBA-RI-2015-113386/42-Fi/KWa, dokumentiert und stellt sich wie folgt dar:

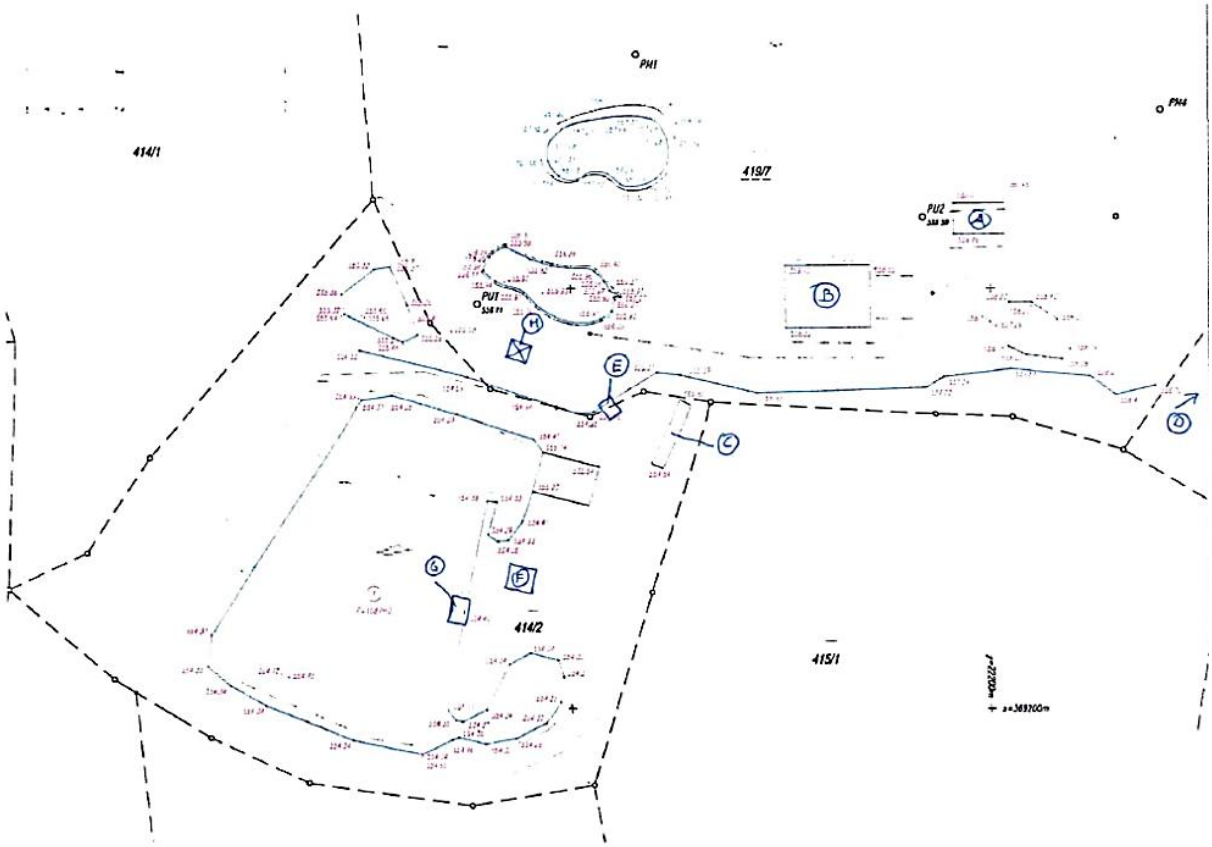

In bautechnischer Hinsicht stellen Tierunterstand (A) und Holzstadel (B) jeweils Gebäude dar; die Überdachung (C) ist als Schutzdach zu qualifizieren. Der Schafunterstand (D) stellt kein Gebäude dar, ist nicht begehbar und kann ohne große Fachkenntnisse zu besitzen, errichtet werden. Die Lagerhütte (E) stellt in bautechnischer Hinsicht ein Gebäude dar. Der „Backofen" (F) besteht in technischer Hinsicht aus einem Schutzdach, während der eigentliche Backofen in bautechnischer Hinsicht nicht als Bauwerk oder ähnliches qualifiziert werden kann. Die Errichtung der Steganlage (G) und des Gittermastes (H) setzen jeweils ein wesentliches Maß an fachtechnischen Kenntnissen voraus, um eine entsprechende Verankerung und Tragfähigkeit zu gewährleisten; dies um die Gefährdung von Menschen hintanzuhalten.

Die hier gegenständlichen Anlagen können in technischer Hinsicht jedenfalls binnen sechs Monaten, wobei die Wintermonate abgewartet werden sollten, abgetragen werden.

1.3. Der Bf verfügt mit den oben genannten Liegenschaften über Eigengrund im Gesamtausmaß von ca. 1,66 ha, die sich in rund 9.400 m² Wiese, 6.000 m² Wald und 974 m² Wasserfläche aufteilen. Ställe für eine ganzjährige Tierhaltung sind nicht vorhanden. Der Bf hat keine weiteren Flächen in seinem Eigentum, die landwirtschaftlich genutzt werden.

Der Bf produziert auf seinen Grundstücken Fleisch (Schweine- und Schafhaltung), Fisch, Brot und Holz.

Die Produktion von Fleisch, Fisch und Holz kann als Urproduktion qualifiziert werden. Die Herstellung des Brotes erfolgt nicht im Rahmen einer landwirtschaftlichen Urproduktion, weil der Bf kein Getreide anbaut. Im Bewertungszeitpunkt Jänner 2021 waren im Rahmen der landwirtschaftlichen Urproduktion der Verkauf von zwei Schweinen, fünf Lämmern, rund 40 Rm Holz sowie im Bereich der Fischerei ein Ertrag von ca. 75 kg Forellen und 100 kg Karpfen möglich; Letzterer kann durch den Verkauf von Setzlingen optimiert werden. Die Summe der Deckungsbeiträge, die in allen Betriebszweigen erreicht werden kann, beträgt ca. 1.500 bis 2.000 Euro, bei Verkauf der Setzlinge kann er um ca. 300 Euro gesteigert werden. Dies reicht nicht aus, um von einem maßgeblichen Einkommensbeitrag im Sinne eines erwerbsorientierten landwirtschaftlichen Betriebs sprechen zu können.

Der Bf betreibt die Produktion auch derzeit im Wesentlichen unverändert. Es erfolgte im Jahr 2021 die Zupachtung einer Wiesenfläche im Flächenausmaß von 1,2 ha; der Bf hatte zuvor die Möglichkeit, Heu unentgeltlich zu erhalten.

1.4. Der Bf beabsichtigt eine Erweiterung im Bereich der Fischzucht und der Tierhaltung. Hierfür müssen zusätzliche Teiche errichtet werden und ein Gebäude für die Tierhaltung (Stall) adaptiert werden.

2. Beweis wurde erhoben durch Einschau in den vorgelegten Verwaltungsakt, insbesondere in das darin einliegende agrarfachliche Gutachten des DI A (ON 12 des Behördenakts) und den Bescheid, sowie durch Einholung eines bautechnischen Befundes sowie Gutachtens des Ing. F (ON 17 des Gerichtsakts) und der fischereifachlichen Stellungnahme des Ing. H (ON 14 des Gerichtsakts), ferner durch Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung, in der der Bf seinen Betrieb beschrieb und die Gutachten/Stellungnahmen von den Amtssachverständigen ausführlich erörtert wurden.

Die Lage der hier gegenständlichen (baulichen) Anlagen ergibt sich aus dem Lageplan und der Befundung des bautechnischen Amtssachverständigen. Unstrittig ist, dass keine Baubewilligungen oder Bauanzeigen hierfür vorliegen. Bestritten wurde vom Bf die Eigenschaft des Schafunterstandes als bauliche Anlage; da auch der bautechnische Amtssachverständige dem Schafunterstand diese Eigenschaft absprach, ist auch dies nunmehr unstrittig. Die Ausführungen des bautechnischen Amtssachverständigen sind für das Gericht schlüssig und nachvollziehbar.

Der agrarfachliche und der fischereifachliche Amtssachverständige haben sich mit den erzielbaren Deckungsbeiträgen auseinandergesetzt. Sie haben ihrer Beurteilung jeweils marktübliche Verkaufspreise sowie übliche Kosten und Ausfallsquoten zugrunde gelegt. Dass – und konkret weshalb – der Bf langfristig überdurchschnittliche Deckungsbeiträge erzielen könnte, wurde nicht dargelegt und ist nicht ersichtlich. Die Zugrundelegung einer Durchschnittsbetrachtung erscheint dem Gericht auch deshalb nachvollziehbar, weil aus einem wirtschaftlichen Erfolg innerhalb eines Jahres (der Bf brachte im Jahr 2021 Erträge durch den Verkauf von Setzlingen [Jungfischen], bei denen er keine nennenswerten Ausfälle gehabt hätte, und Einnahmen durch „Notverkäufe" von Schafen vor) nicht geschlossen werden kann, dass hohe Erträge und niedrige Ausfälle von dauerhafter Art sind (jedenfalls sofern nicht näher dargelegt wird, durch welche Maßnahmen überdurchschnittliche Deckungsbeiträge auf Dauer erzielt werden könnten). Da der agrarfachliche Amtssachverständige sich außerdem im Rahmen eines Ortsaugenscheines einen persönlichen Eindruck von der Produktion des Bf verschaffte und in der öffentlichen mündlichen Verhandlung eine ausführliche Diskussion u.a. mit dem fischereifachlichen Amtssachverständigen geführt wurde, ist die von den Sachverständigen zugrunde gelegte Ermittlung der Deckungsbeiträge für das Gericht schlüssig. Auch ist es für das Gericht nachvollziehbar, dass der agrarfachliche Amtssachverständige ausführte, dass bei der ermittelten Summe der Deckungsbeiträge kein maßgeblicher Einkommensbeitrag erzielt werden kann, zumal Deckungsbeiträge definitionsgemäß erst dazu dienen, Fixkosten zu decken. Der agrarfachliche Amtssachverständige führte etwa in seinem Gutachten ergänzend aus, dass bei der Mastschweinhaltung aufgrund der derart geringen Produktionsmengen von keiner nennenswerten Produktion und von einem tatsächlich deutlich niedrigeren Gewinn auszugehen sei. Die ganzjährige Schafhaltung wiederum setze Stallungen voraus, die nicht vorlägen. Auch zeigte sich in der Verhandlung und aufgrund der geplanten Erweiterungen, dass der Bf dieser Einschätzung des agrarfachlichen Amtssachverständigen nicht grundsätzlich widerspricht; er ist ihr insbesondere nicht fachlich entgegengetreten.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

1. Gemäß § 49 Abs. 1 Oö. BauO 1994 hat die Baubehörde, wenn sie feststellt, dass eine bewilligungspflichtige bauliche Anlage ohne Baubewilligung ausgeführt wird oder bereits ausgeführt wurde, dem Eigentümer der baulichen Anlage mit Bescheid aufzutragen, entweder nachträglich innerhalb einer angemessen festzusetzenden Frist die Baubewilligung zu beantragen oder die bauliche Anlage innerhalb einer weiters festzusetzenden angemessenen Frist zu beseitigen und gegebenenfalls den vorigen Zustand wiederherzustellen. Die Möglichkeit, nachträglich die Baubewilligung zu beantragen, ist dann nicht einzuräumen, wenn nach der maßgeblichen Rechtslage eine Baubewilligung nicht erteilt werden kann.

Gemäß § 49 Abs. 5 Oö. BauO 1994 sind unter baulichen Anlagen im Sinne des Abs. 1 sämtliche sämtliche bewilligungspflichtige Bauvorhaben (§ 24) zu verstehen.

Die Bestimmungen des § 49 Oö. BauO 1994 gelten gemäß § 25a Abs. 5 Z 2 Oö. BauO 1994 sinngemäß auch für anzeigepflichtige Vorhaben.

Gemäß § 49 Abs. 6 Oö. BauO 1994 hat die Baubehörde, wenn sie feststellt, dass eine baubehördlich nicht bewilligungspflichtige bauliche Anlage nicht entsprechend den für sie geltenden bau- oder raumordnungsrechtlichen Bestimmungen, insbesondere jenen des Flächenwidmungsplans oder Bebauungsplans, ausgeführt wird oder bereits ausgeführt wurde, dem Eigentümer mit Bescheid die Herstellung des rechtmäßigen Zustandes innerhalb einer angemessen festzusetzenden Frist aufzutragen.

2. Auf dem gegenständlichen Grundstück wurden die im Sachverhalt festgestellten „Anlagen" (im weiteren Sinne) vorgefunden. Die belangte Behörde trug dem Bf die Beseitigung sämtlicher dieser Anlagen auf.

Ein Beseitigungsauftrag kann nicht hinsichtlich aller dieser Anlagen auf bau- und raumordnungsrechtliche Bestimmungen gestützt werden:

Der Schafunterstand stellt kein Gebäude dar und ist auch sonst nicht baubewilligungs- oder anzeigepflichtig. Ein Beseitigungsauftrag könnte daher allenfalls auf § 49 Abs. 6 Oö. BauO 1994 gestützt werden. Wie der Verwaltungsgerichtshof zuletzt in seiner Entscheidung vom 17.2.2021, Ra 2020/05/0197, ausgeführt hat, ist Voraussetzung für die Erlassung eines derartigen Auftrages, dass eine „bauliche Anlage" vorliegt. Der Verwaltungsgerichtshof stellte in diesem Zusammenhang auf die Bauwerks-definition des § 2 Z 5 Oö. BauTG 2013 sowie darauf ab, ob die Errichtung der Anlage objektiv das Vorliegen eines wesentlichen Maßes bautechnischer Kenntnisse beziehungsweise fachtechnischer Kenntnisse zu ihrer werkgerechten

Herstellung verlange. Wie das bautechnische Amtssachverständigengutachten ergeben hat, ist für die Errichtung kein wesentliches Maß an bautechnischen Kenntnissen erforderlich. In ähnlicher Weise führte der bautechnische Amtssachverständige zum „Backofen" aus, dass ausschließlich das Schutzdach relevant sei, während der eigentliche Backofen kein Bauwerk oder ähnliches darstelle.

Der Beseitigungsauftrag war daher hinsichtlich des Schafunterstandes aufzuheben und hinsichtlich des „Backofens" zu präzisieren.

Die übrigen vorgefundenen Anlagen stellen bauliche Anlagen im Sinne des § 49 Abs. 1 Oö. BauO 1994 dar, zumal sie allesamt Bewilligungs- oder Anzeigetatbestände der §§ 24 und 25 Oö. BauO 1994 erfüllen (Tierunterstand, Holzstadel und Lagerhütte stellen bewilligungspflichtige Gebäude iSd. § 24 Abs. 1 Z 1 leg. cit. dar; die Überdachung bzw. das Schutzdach beim „Backofen" stellen anzeigepflichtige Schutzdächer gemäß § 25 Abs. 1 Z 9b leg. cit. dar; die Steganlage sowie der Gittermast sind jeweils als sonstige bewilligungspflichtige Bauwerke iSd. § 24 Abs. 1 Z 2 leg. cit. zu qualifizieren, weil sie fachtechnische Kenntnisse zu ihrer Herstellung benötigen und sie jeweils entsprechend auszuführen sind, um eine Gefahr für Menschen hintanzuhalten).

3. Da diese Anlagen ohne entsprechende Baubewilligung bzw. Bauanzeige errichtet worden sind, erging insoweit zu Recht ein Beseitigungsauftrag. Dieser Beseitigungsauftrag wird aufgrund der Weitläufigkeit der Grundstücke durch Verweis auf den Lageplan konkretisiert. Die Frist für die Beseitigung bemisst sich an der technischen Durchführbarkeit und wurde im Hinblick auf die aktuellen Wintermonate geringfügig verlängert.

4. Bei diesem Ergebnis war im Anschluss zu klären, ob ein bedingter oder ein unbedingter Beseitigungsauftrag zu ergehen hat; d.h. ob dem Bf die Möglichkeit einzuräumen war, binnen einer festzusetzenden Frist einen Antrag auf Erteilung einer Baubewilligung oder eine Bauanzeige einzubringen.

4.1. Diese Frage ist anhand der im Entscheidungszeitpunkt maßgeblichen Rechtslage zu beurteilen (vgl. etwa VwGH 29.4.2015, 2013/05/0025, mwN).

4.2. Gegenständlich sind bauliche Anlagen im Grünland.

Gemäß § 30 Abs. 5 Oö. ROG 1994 dürfen im Grünland nur Bauwerke und Anlagen errichtet werden, die nötig sind, um dieses bestimmungsgemäß zu nutzen. An die maßgeblichen Kriterien ist ein strenger Maßstab anzulegen, weil verhindert werden soll, dass die Bestimmungen über die Flächenwidmung dadurch umgangen werden, dass jemand lediglich einem Hobby und nicht einer zumindest nebenberuflichen landwirtschaftlichen Tätigkeit nachgeht und auf diese Weise die

für die Landwirtschaft bestimmten Grünflächen zersiedelt (vgl. VwGH 31.1.2012, 2010/05/0212, mwN). Auch ist eine bloße „Nützlichkeit" der Bauten und Anlagen nicht ausreichend (vgl. etwa VwGH 26.6.2020, Ro 2019/05/0014, mwN).

In seiner Entscheidung vom 15.3.2021, Ra 2021/05/0036, führte der Verwaltungsgerichtshof zur Nutzung von Grünland aus:
„Zum Begriff der ‚land- und forstwirtschaftlichen Nutzung' im Zusammenhang mit der zulässigen Nutzung von der Land- und Forstwirtschaft gewidmeten Grundflächen im Sinn der raumordnungsrechtlichen Bestimmungen hat der Verwaltungsgerichtshof wiederholt ausgeführt, dass nicht schon jede land- und forstwirtschaftliche Tätigkeit im technischen Sinne darunter zu verstehen ist. Zur Vermeidung missbräuchlicher Aushöhlung der Ziele der Raumordnung, insbesondere zur Vorkehrung gegen eine Zersiedelung, hat der Verwaltungsgerichtshof daher das Vorliegen betrieblicher Merkmale, das heißt eine planvolle, grundsätzlich auf die Erzielung von Einnahmen gerichtete nachhaltige Tätigkeit für wesentlich erachtet, die zumindest die Annahme eines nebenberuflichen landwirtschaftlichen (das heißt der Urproduktion dienenden) Betriebes rechtfertigt (vgl. VwGH 3.7.2001, 2001/05/0003, mwN)."

Ob zumindest ein solcher landwirtschaftlicher Nebenbetrieb vorliegt, hängt einerseits von der Betriebsgröße, aber auch von dem erzielbaren Bewirtschaftungserfolg ab: Dieser kann vor allem in jenen Fällen, in denen nicht schon die Betriebsgröße auf das Vorliegen landwirtschaftlicher Nutzung im Sinne der zuvor zitierten Rechtsprechung schließen lässt, d.h. vor allem im Grenzbereich vom landwirtschaftlichen Nebenbetrieb zum (reinen) „Hobby", ein Indiz dafür sein, ob eine über einen bloßen Zeitvertreib hinausgehende landwirtschaftliche Nutzung im hier maßgebenden Sinne vorliegt (vgl. VwGH 29.1.2010, 2007/10/0107, mwN, zu einem – nicht als ausreichend zu qualifizierenden – Deckungsbeitrag von 1.800 Euro).

4.3. Wie sich aus der wiedergegebenen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ergibt, kommt es nicht drauf an, ob in einem weiteren Sinne land- und forstwirtschaftliche Tätigkeiten ausgeführt werden, sondern es kommt auf das Vorliegen von betrieblichen Merkmalen an. Wie auf der Grundlage der Ausführungen des agrarfachlichen und fischereifachlichen Amtssachverständigen feststeht, betrieb der Bf – jedenfalls bis zum Beginn des Jahres 2021 – keine Land- und Forstwirtschaft, weil auf der Grundlage der Flächen, der Tierbestände und der damit erzielbaren Deckungsbeiträge kein maßgeblicher Einkommensbeitrag erzielt werden konnte.

4.4. Das Gericht verkennt nicht, dass es seine Entscheidung an der Sach- und Rechtslage im Entscheidungszeitpunkt auszurichten hat. Der Umstand, dass der Bf bis zum Beginn des Jahres 2021 kein Landwirt war, ist jedoch nach wie vor entscheidungsrelevant (siehe sogleich); darüber hinaus erfolgt aber auch derzeit

eine in den entscheidungswesentlichen Merkmalen gleichartige Bewirtschaftung. Eine allenfalls im Verlauf des Jahres 2021 vorübergehende Erweiterung der Tierhaltung wurde mit einem „Notverkauf" aufgrund des Wintereinbruchs beendet; mangels entsprechender Rahmenbedingungen, die eine ganzjährige Tierhaltung gewährleisten würden, kann darin kein planvolles landwirtschaftliches Agieren gesehen werden. Vielmehr stehen Erweiterungen im Hinblick auf die Tierhaltung (wofür eine Adaption des als Stall genutzten Gebäudes erforderlich ist) und die Fischzucht (wofür zusätzliche Teiche geplant sind) im Raum. Diese Aspekte zielen daher auf zukünftige Nutzungen ab, die über den Status quo hinausgehen.

Wie sich aus der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes aber ergibt, ist im gegenständlichen Zusammenhang die Erforderlichkeit einer baulichen Anlage für land- und forstwirtschaftliche Zwecke nicht schon dann zu bejahen, wenn eine solche Tätigkeit beabsichtigt ist. Es genügt also nicht, wenn eine bloße Absicht zu einer solchen (zukünftigen) Nutzung ins Treffen geführt wird (vgl. VwGH 20.10.2015, 2013/05/0172, mwN).

4.5. Es kommt daher im Rahmen des Verfahrens nach § 49 Oö. BauO 1994 für die Beurteilung der Frage, ob ein bedingter oder unbedingter Beseitigungsauftrag zu erteilen ist, darauf an, ob dann, wenn heute ein Antrag auf Erteilung einer Baubewilligung eingebracht werden würde, eine Erteilung der Baubewilligung auf der Grundlage der heutigen Gegebenheiten in Betracht käme.

Der Erteilung einer Baubewilligung in einem anhängig zu machenden Baubewilligungsverfahren steht schon die Verordnung der Oö. Landesregierung, mit der Bestimmungen für die Notwendigkeit von Bauwerken und Anlagen land- und forstwirtschaftlicher Betriebe sowie zulässige Verwendungen festgelegt werden (Oö. Landwirtschaftsverordnung - Raumordnung 2021, LGBl. Nr. 148/2020), entgegen. Diese Verordnung trat am 1.1.2021 in Kraft. Gemäß § 3 Abs. 2 dieser Verordnung muss bei der Neugründung eines land- bzw. forstwirtschaftlichen Betriebs ein Grundeigentum von mindestens fünf Hektar land- und forstwirtschaftlicher Nutzfläche vorliegen. Da der Bf bislang kein aktiver Landwirt war (siehe oben), würde er eine Neugründung im Sinne dieser Verordnung anstreben. Da der Bf nicht über das erforderliche Ausmaß an Eigenflächen verfügt, erfüllt er die in der Verordnung normierten Voraussetzungen für Neugründungen nicht. Folglich war ein unbedingter Beseitigungsauftrag zu erteilen.

5. Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, weil keine Rechtsfrage zu klären war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Die Rechtmäßigkeit der ggst. Aufträge ergibt

sich unmittelbar aus dem Gesetzeswortlaut; der Begriff der baulichen Anlage wurde hierzu in einer jüngsten Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes klargestellt (siehe die zitierte Rechtsprechung). Zur Frage der Erteilung eines bedingten bzw. unbedingten Beseitigungsauftrages sowie zur Frage der Bewilligungsfähigkeit eines Vorhabens im Grünland liegt umfangreiche Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes vor. Die Anwendung auf den konkreten Einzelfall warf keine über den Anlassfall hinausgehenden Fragen auf.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die

zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Huemer